

Lesefassung

Verbandsordnung des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Verbandsmitglieder

Die Stadt Göttingen und die Landkreise Göttingen und Northeim bilden einen Zweckverband.

§ 2 Name, Sitz

(1)

Der Zweckverband führt den Namen „Abfallzweckverband Südniedersachsen (AS)“.

(2)

Der Zweckverband hat seinen Sitz in Friedland/Deiderode.

(3)

Der Zweckverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts.

(4)

Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Abfallzweckverband Südniedersachsen (AS)“.

§ 3 Verbandsbereich

Der Verbandsbereich umfasst das Gebiet des Landkreises Göttingen einschließlich der Stadt Göttingen und des Landkreises Northeim.

§ 4 Verbandsaufgaben

(1)

Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine Abfallbehandlungsanlage auf dem planfestgestellten Gelände der Deponie Deiderode im Landkreis Göttingen zu errichten und zu betreiben und die in der Anlage 1 aufgeführten Abfälle zur Beseitigung nach der Überlassung durch die Verbandsmitglieder als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger zu entsorgen. Insoweit sind die Verbandsmitglieder zur Überlassung verpflichtet. Die Überlassungspflichten der Erzeuger und Besitzer von Abfällen gem. § 17 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) an die Verbandsmitglieder als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und die sonstigen Aufgaben der Verbandsmitglieder als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nach den Bestimmungen des KrWG und des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) bleiben unberührt. Im Übrigen verwertet der Zweckverband Abfälle. Eine Überlassungspflicht von Seiten der Verbandsmitglieder besteht insoweit nicht. Die Verwertung und Beseitigung der Abfälle erfolgt in Anlagen des Zweckverbandes oder Dritter und umfasst auch die notwendigen Transporte.

Der Zweckverband tritt hinsichtlich der auf den Zweckverband übertragenen Teilaufgaben an die Stelle der Verbandsmitglieder und ist insoweit öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger.

(2)

Die Entsorgung des deponiefähigen Outputs aus der Abfallbehandlungsanlage erfolgt auf der Deponie Blankenhagen des Landkreises Northeim. Zu den Einzelheiten haben der Zweckverband und der Landkreis Northeim auf Grundlage des § 6 Abs. 3 NAbfG, § 5 NKomZG eine Zweckvereinbarung abgeschlossen.

(3)

Der Zweckverband hat weiter die Aufgabe, Umschlagstationen in Blankenhagen und Hattorf am Harz zu errichten und zu betreiben und den Transport zwischen den Umschlagstationen und der Abfallbehandlungsanlage zu übernehmen.

(4)

Für die Aufgabe des Transportes der Abfälle von den Umschlagstationen des Zweckverbandes in Blankenhagen und Hattorf am Harz zur Abfallbehandlungsanlage und von der Abfallbehandlungsanlage zur Deponie in Blankenhagen und zur Entsorgungsanlage Hattorf am Harz hat der Zweckverband auf der Grundlage des § 6 Abs. 3 NAbfG, § 5 NKomZG eine Zweckvereinbarung mit der Stadt Göttingen abgeschlossen.

(5)

Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen, wirtschaftliche Unternehmen gründen und sich an Unternehmen und Einrichtungen beteiligen, soweit diese der Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes dienen. Der Zweckverband kann außerdem auf Grundlage des § 6 Abs. 3 NAbfG Zweckvereinbarungen mit den Verbandsmitgliedern abschließen.

(6)

Die Entsorgungsanlage Hattorf am Harz des Landkreises Göttingen steht als Ausfalldeponie nachrangig zur Deponie Blankenhagen zur Verfügung und kann für die Ablagerung zugelassener Abfälle nach Maßgabe der zwischen dem Abfallzweckverband und dem Landkreis Göttingen abgeschlossenen Zweckvereinbarung genutzt werden.

(7)

Eine weitere Übertragung von Aufgaben auf den Zweckverband wird angestrebt.

§ 5 Verbandsvermögen

Der Zweckverband wird mit Eigenvermögen in Höhe von 3.000.000,00 € ausgestattet, das von den Verbandsmitgliedern Stadt Göttingen und Landkreis Northeim zu je einem Viertel und vom Landkreis Göttingen zu zwei Vierteln eingebracht wurde. Die Kapitaleinlage ist angemessen zu verzinsen.

II. Verfassung und Organe

§ 6 Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

- Verbandsversammlung,
- Verbandsgeschäftsführer/Verbandsgeschäftsführerin.

§ 7 Zusammensetzung und Stimmenverteilung in der Verbandsversammlung

(1)

Die Verbandsversammlung besteht aus den Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder oder den Personen nach Satz 3 sowie aus zwei weiteren, von der jeweiligen Vertretung bestimmten Personen, insgesamt also aus 9 Vertretern/Vertreterinnen. Die weiteren von den Vertretungen bestimmten Personen werden für die Dauer der allgemeinen Wahlperiode entsandt. Die Vertretungen der Verbandsmitglieder können auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten/der Hauptverwaltungsbeamtin an seiner oder ihrer Stelle einen anderen Beschäftigten/eine andere Beschäftigte des Verbandsmitgliedes in die Verbandsversammlung entsenden. Der Hauptverwaltungsbeamte/die Hauptverwaltungsbeamtin oder die Person nach Satz 3 kann sich durch andere Beschäftigte des Verbandsmitgliedes vertreten lassen.

(2)

Für die in die Verbandsversammlung entsandten Vertreter/Vertreterinnen i. S. d. Absatzes 1 sind außer für den Hauptverwaltungsbeamten/die Hauptverwaltungsbeamtin oder die Person nach Abs. 1 Satz 3 von den Vertretungen der Verbandsmitglieder Ersatzpersonen zu benennen.

(3)

Jedes Verbandsmitglied hat drei Stimmen. Die Stimmen der einzelnen Verbandsmitglieder können jeweils nur einheitlich abgegeben werden. Dabei können sich die Vertreter/Vertreterinnen und Ersatzpersonen desselben Verbandsmitgliedes in der Ausübung des Stimmrechts vertreten.

§ 8 Aufgaben der Verbandsversammlung

(1)

Die Verbandsversammlung entscheidet über

1. die Änderung der Verbandsordnung,
2. die Auflösung oder Umwandlung des Zweckverbandes in eine Kapitalgesellschaft,
3. die Wahl ihres oder ihrer Vorsitzenden,
4. Richtlinien, nach denen der Zweckverband geführt wird,
5. die Gründung von oder Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen,
6. den Wirtschaftsplan (Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenplan einschließlich der Änderungen) und den Finanzplan,
7. die Erhebung von Umlagen,

8. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Verbandsgeschäftsführung,
9. die Auswahl des Jahresabschlussprüfers/der Jahresabschlussprüferin,
10. die Wahl des Verbandsgeschäftsführers/der Verbandsgeschäftsführerin und die Regelung der Stellvertretung sowie die Bestimmung einer anderen Person im Sinne des § 15 Abs. 2 Satz 3 NKomZG,
11. die Höhe der Vergütung für den Verbandsgeschäftsführer/die Verbandsgeschäftsführerin,
12. die Geschäftsordnung für die Verbandsgeschäftsführung,
13. die Zustimmung zu über-/ außerplanmäßigen Ausgaben/Verpflichtungsermächtigungen von mehr als 100.000 € (brutto),
14. Rechtsgeschäfte über dauernde oder wiederkehrende Leistungen, sofern der Jahreswert der Leistung oder das jährliche Entgelt 100.000 € (brutto) übersteigt und soweit diese nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind,
15. die Kreditaufnahme und die Bestellung von Sicherheiten,
16. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche in Höhe von mehr als 20.000 € (brutto),
17. die Stundung von Ansprüchen des Zweckverbandes ab einem Betrag von 100.000 € (brutto),
18. die Übernahme von Bürgschaften und die Verpflichtung aus Gewährverträgen sowie diesen gleichkommenden Rechtsgeschäften,
19. das Führen von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert 200.000 € (brutto) oder der Wert des Nachgebens 20.000 € (brutto) übersteigt,
20. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten ab einschließlich der Entgeltgruppe 10,
21. sonstige Angelegenheiten, die wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Zweckverband von dem Verbandsgeschäftsführer/der Verbandsgeschäftsführerin vorgelegt werden oder deren Vorlage sie verlangt hat,
22. die Abstimmung mit den Verbandsmitgliedern zu den kommunalen Abfallwirtschaftskonzepten gem. § 5 NAbfG,
23. ggf. das Abfallwirtschaftskonzept des Zweckverbandes gem. § 21 KrWG,
24. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Entgeltordnungen und Satzungen,
25. die Errichtung, die Erweiterung und Schließung von Abfallbehandlungsanlagen und Umschlagstationen,
26. Widersprüche der Verbandsmitglieder.

(2)

Die Verbandsversammlung beschließt den Rahmen und das Volumen von Auftragsvergaben sofern sie für die Beschlussfassung zuständig ist vor Bekanntmachung des Vergabeverfahrens. Die Durchführung des Vergabeverfahrens ist Aufgabe der Verbandsgeschäftsführung. Der Zuschlag wird ohne erneute Beschlussfassung der Verbandsversammlung durch die Verbandsgeschäftsführung und den Vorsitzenden der Verbandsversammlung erteilt. Die Verbandsversammlung kann sich die Beschlussfassung über die Auftragserteilung vorbehalten

§ 9 Einberufung und Leitung der Verbandsversammlung

(1)

Der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung und sein(e)/ihr(e) Stellvertreter(in) werden von der Verbandsversammlung gewählt. Der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich mit einer Frist von sieben Tagen unter Angabe der Tagesordnung. Statt der schriftlichen Ladung ist die Ladung durch elektronisches Dokument möglich. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(2)

Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn ein Verbandsmitglied dies schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.

(3)

In Eilfällen kann die Verbandsversammlung mit einer Frist von drei Tagen unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes einberufen werden; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.

(4)

Sitzungen der Verbandsversammlung finden grundsätzlich als Präsenzsitzungen statt. Hiervon abweichend können Sitzungen der Verbandsversammlung als Hybridsitzungen durchgeführt werden, in denen ein Teil der Mitglieder der Verbandsversammlung per Videokonferenztechnik zugeschaltet ist. Hybridsitzungen dürfen auch bei nicht öffentlichen Sitzungen durchgeführt werden. Bei der Durchführung von Anhörungen i. S. d. § 62 Abs. 2 NKomVG ist die Zuschaltung der anzuhörenden Personen per Videokonferenztechnik zulässig. Die Durchführung von Sitzungen der Verbandsversammlung ausschließlich per Videokonferenztechnik ist nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen zulässig (insb. § 182 NKomVG). Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(5)

Die Leitung der Verbandsversammlung hat der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung oder bei dessen/deren Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende der Verbandsversammlung.

(6)

Der Verbandsgeschäftsführer/die Verbandsgeschäftsführerin sowie die Beiratsmitglieder können an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilnehmen.

§ 10 Beschlussfassung

(1)

Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter/innen der Verbandsmitglieder mehr als die Hälfte der Stimmen auf sich vereinen. Auf § 64 Abs. 5 Satz 1 NKomVG wird hingewiesen.

(2)

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(3)

Die Verbandsversammlung darf Beschlüsse im Umlaufverfahren nur auf Grundlage einer besonderen gesetzlichen Ermächtigung fassen (z.B. § 182 NKomVG bei epidemischen Lagen).

(4)

Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung bzw. dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin, vom Verbandsgeschäftsführer/Verbandsgeschäftsführerin und vom Protokollführer/von der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

§ 11 Verbandsgeschäftsführung

(1)

Der Zweckverband hat einen hauptamtlichen Verbandsgeschäftsführer/eine hauptamtliche Verbandsgeschäftsführerin. Bis zur Berufung des hauptamtlichen Verbandsgeschäftsführers/der hauptamtlichen Verbandsgeschäftsführerin nimmt einer der Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder das Amt des Verbandsgeschäftsführers/der Verbandsgeschäftsführerin ehrenamtlich wahr.

(2)

Der Verbandsgeschäftsführer/die Verbandsgeschäftsführerin leitet und beaufsichtigt verantwortlich den Geschäftsgang der Verwaltung einschließlich des Betriebes der Anlagen. Er/sie erledigt seine/ihre Aufgaben im Rahmen der von der Verbandsversammlung beschlossenen Geschäftsordnung. Der Verbandsgeschäftsführer/die Verbandsgeschäftsführerin vertritt den Zweckverband in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren. Für die Abgabe von Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, genügt die Unterzeichnung durch den Verbandsgeschäftsführer/die Verbandsgeschäftsführerin, sofern der Wert des Geschäftes 100.000,00 € nicht übersteigt. Im Übrigen sind Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, soweit sie nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung betreffen, durch den Verbandsgeschäftsführer/die Verbandsgeschäftsführerin und von dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung bzw. der nach § 8 Nr. 10 bestimmten anderen Person im Sinne des § 15 Abs. 2 Satz 3 NKomZG zu unterzeichnen.

(3)

Der Verbandsgeschäftsführer/die Verbandsgeschäftsführerin bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung unter Beteiligung des Beirates vor und führt sie aus. In eigener Zuständigkeit erledigt er/sie die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm/ihr durch Gesetz, Verordnung, Verbandsordnung, Beschluss der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben. Er/sie unterrichtet die Verbandsversammlung und den Beirat über wichtige Angelegenheiten.

(4)

Dem Verbandsgeschäftsführer/der Verbandsgeschäftsführerin wird insbesondere übertragen:

- a) die Ausführung des Wirtschaftsplanes und die Bewirtschaftung der Mittel einschließlich der Aufnahme der genehmigten Kredite;
- b) die Zustimmung zu über-/außerplanmäßigen Ausgaben/Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Betrag von 100.000,00 (brutto);
- c) Rechtsgeschäfte über dauernde oder wiederkehrende Leistungen, soweit der Jahreswert der Leistung oder das jährliche Entgelt 100.000,00 (brutto) nicht übersteigt, sofern sie nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind;
- d) die Vergabe von Aufträgen nach Maßgabe des Wirtschaftsplanes bzw. nach Maßgabe der nach b), c) und nach § 8 Nr. 13 genehmigten außer- oder überplanmäßigen Ausgaben/Verpflichtungsermächtigungen
- e) der Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche bis zum Betrag von 20.000,00 € (brutto);
- f) die Stundung von Ansprüchen des Zweckverbandes bis zum Betrag von 100.000 € (brutto);
- g) die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert nicht mehr als 200.000,00 € (brutto) oder der Wert des Nachgebens nicht mehr als 20.000,00 € (brutto) beträgt;
- h) die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 9c.

§ 11 a Gleichstellungsbeauftragte

Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten des Zweckverbandes werden bis zum 31.12.2006 von der Gleichstellungsbeauftragten des Landkreises Göttingen und danach für jeweils vier Wirtschaftsjahre von den Gleichstellungsbeauftragten der Verbandsmitglieder in der Reihenfolge Stadt Göttingen, Landkreis Northeim und Landkreis Göttingen wahrgenommen.

§ 12 Beirat

(1)

Zur Beratung, Steuerung und Kontrolle von wichtigen Angelegenheiten der Organisation und Durchführung der Abfallentsorgung durch den Zweckverband sowie zur Abstimmung zwischen dem Zweckverband und den Mitgliedern als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern wird ein Beirat gebildet.

(2)

Der Beirat besteht aus den je zwei Leitern der bei den Verbandsmitgliedern für die Abfallwirtschaft zuständigen Organisationseinheiten (Amt, Eigenbetrieb, Fachbereich, Fachdienst) sowie dem Verbandsgeschäftsführer/ der Verbandsgeschäftsführerin. Die für diese Organisationseinheiten zuständigen Beamten oder Beamtinnen auf Zeit sind berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen.

(3)

Der Verbandsgeschäftsführer beruft den Beirat bei Bedarf sowie auf Antrag eines Verbandsmitgliedes oder eines Beiratsmitgliedes ein. Er soll vierteljährlich tagen.

(4)

Über das Ergebnis der Beratungen ist vom Verbandsgeschäftsführer/der Verbandsgeschäftsführerin eine Niederschrift anzufertigen und den Mitgliedern der Verbandsversammlung zu übersenden.

(5)

Die Sitzungen sind nicht öffentlich. § 9 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

(6)

Der Beirat unterstützt den Verbandsgeschäftsführer bei der Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Der Verbandsgeschäftsführer/die Verbandsgeschäftsführerin soll Vorlagen an die Verbandsversammlung erst nach Behandlung durch den Beirat unter Beifügung der Niederschrift weiterleiten.

(7)

Der Beirat unterstützt den Verbandsgeschäftsführer/die Verbandsgeschäftsführerin weiterhin bei der Durchführung folgender Aufgaben:

- Abstimmung der Abfallwirtschaftskonzepte zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern;
- Schnittstellenkoordination im gesamten Aufgabenbereich zwischen Zweckverband und Verbandsmitgliedern;
- Erarbeitung von Grundsätzen für die Annahme von Abfällen zur Verwertung;
- Abstimmung der Grundsätze der Kalkulationen und Umlageermittlung. Sollte zu auftretenden Fragen trotz externer rechtlicher Prüfung eine Abstimmung nicht möglich sein, so soll ein unabhängiges Schiedsgutachten eingeholt werden.

(8)

Der Beirat erarbeitet Konzepte zur weiteren gemeinsamen Aufgabenerledigung bzw. zur Übertragung von Aufgaben nach den Grundsatzbeschlüssen der Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder.

§ 13 Eilentscheidung

In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung der Verbandsversammlung nicht eingeholt werden kann und der Eintritt erheblicher Nachteile oder Gefahren droht, trifft der Verbandsgeschäftsführer/die Verbandsgeschäftsführerin im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung die notwendigen Maßnahmen. Die Verbandsgeschäftsführung hat die Verbandsmitglieder, die Verbandsversammlung und den Beirat unverzüglich hiervon zu unterrichten.

§ 14 Rechtsverhältnisse der Bediensteten

(1)

Der Zweckverband übernimmt Beschäftigte der Verbandsmitglieder nach Maßgabe gesondert abzuschließender Personalüberleitungsverträge.

(2)

Der Zweckverband beantragt eine Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband Niedersachsen.

(3)

Der Zweckverband beantragt für die Beschäftigten die Mitgliedschaft in der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder.

III. Haushaltswirtschaft und Deckung des Finanzbedarfs

§ 15 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1)

Für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und den Jahresabschluss des Zweckverbandes gelten die Vorschriften der Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtige Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung – EigBetrVO) entsprechend in der jeweils gültigen Fassung. Sie erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB).

(2)

Die Vorschriften des § 156 NKomVG gelten sinngemäß.

(3)

Die Aufgaben der Rechnungsprüfung werden von den Rechnungsprüfungsämtern der Verbandsmitglieder für jeweils vier Wirtschaftsjahre in der Reihenfolge Landkreis Göttingen, Stadt Göttingen, Landkreis Northeim wahrgenommen.

§ 16 Deckung des Finanzbedarfs

(1)

Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern Umlagen, soweit die sonstigen Einnahmen des Zweckverbandes nicht zur Bestreitung der Verbandsausgaben ausreichen. Der Zweckverband hat keine Gewinnerzielungsabsicht.

(2)

Die Umlagen für die Abfallentsorgung und für den sonstigen Ausgabenbedarf werden jeweils gesondert ausgewiesen. Für das Verbandsmitglied Landkreis Göttingen erfolgt die Ausweisung getrennt nach der öffentlichen Einrichtung Abfallwirtschaft Göttingen und der öffentlichen Einrichtung Abfallwirtschaft Osterode am Harz. Die in die Umlagen für die Abfallentsorgung einzubeziehenden Aufwendungen werden nach den für die Erhebung von Gebühren geltenden Grundsätzen, insbesondere also dem Kommunalabgabenrecht und § 12

NAbfG ermittelt. In die Umlagen für die Abfallentsorgung werden so alle beim Zweckverband für die Entsorgung der Abfälle anfallenden Aufwendungen, wie Errichtung und Betrieb der Abfallbehandlungsanlage und der Umschlagstationen, den Transport und die weitere Entsorgung des Outputs etc. abzüglich der durch die Annahme anderer Abfälle als solche der Verbandsmitglieder erzielten Entgelte und sonstigen etwaigen Nebenerlösen einbezogen. Der Zweckverband betreibt die Anlagen, Umschlagstationen etc. als einheitliche Einrichtung der Abfallentsorgung. Umlagen für den sonstigen Ausgabenbedarf werden nur im Ausnahmefall und ausschließlich für solche Aufwendungen erhoben, die nach den vorstehenden Grundsätzen des Kommunalabgabenrechts nicht ansatzfähig sind.

(3)

Grundlage der Berechnung der Umlagen für die Abfallentsorgung sind die von den Verbandsmitgliedern jährlich überlassenen Abfallmengen. Die Höhe der Umlage für das einzelne Verbandsmitglied entspricht dem Anteil, den die jeweils überlassene Abfallmenge an der dem Zweckverband von den Verbandsmitgliedern insgesamt überlassenen Abfallmenge ausmacht.

(4)

Im Übrigen tragen die Verbandsmitglieder die Umlagen zu je einem Drittel.

(5)

Die Umlagen werden jeweils bis zum 31.03. des Folgejahres vom Zweckverband durch Umlagebescheid unter Beifügung prüffähiger Unterlagen festgesetzt und vier Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(6)

Die Verbandsmitglieder zahlen an den Zweckverband auf die jährlich zu entrichtende Umlage einen Abschlag. Der Abschlag wird auf der Grundlage der zu erwartenden Aufwendungen abzüglich der zu erwartenden Nebenerlöse des Zweckverbandes und nach dem Verhältnis der von den Verbandsmitgliedern voraussichtlich angelieferten Abfallmengen berechnet. Der Abschlag wird jeweils bis spätestens zum 30.06. für das folgende Kalenderjahr vom Zweckverband durch Bescheid festgelegt. Der Abschlag wird jeweils zu einem Zwölftel des Jahresbetrages zum Monatsende eines jeden Monats des Kalenderjahres, für das der Abschlag festgesetzt wurde, fällig.

IV. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 17 Austritt und Kündigung sowie Auflösung des Zweckverbandes

(1)

Jedes Verbandsmitglied kann auf Grundlage einer mit dem Zweckverband abzuschließenden Vereinbarung aus dem Zweckverband austreten.

(2)

Im Übrigen ist die Kündigung der Mitgliedschaft im Zweckverband durch ein einzelnes Verbandsmitglied nur aus wichtigem Grund zulässig. Das Kündigungsrecht muss innerhalb eines Jahres ab Kenntnis des Kündigungsgrundes ausgeübt werden. Die Kündigung muss gegenüber dem Zweckverband schriftlich erklärt werden.

(3)

Mit dem austretenden bzw. kündigenden Mitglied findet die Auseinandersetzung statt. Scheidet ein Verbandsmitglied vor dem 31.12.2046 aus dem Zweckverband aus und kann die Abfallbehandlungsanlage des Zweckverbandes weder durch die Abfallmengen der Verbandsmitglieder noch durch Drittmengen ausgelastet werden, so ist das ausscheidende Verbandsmitglied verpflichtet, einen angemessenen finanziellen Ausgleich zu zahlen. Im Übrigen wird das Verbandsmitglied mit dem Betrag abgefunden, den es unter Berücksichtigung eventueller bis zu seinem Ausscheiden entstandener Verbindlichkeiten erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst würde. Dieser Betrag ist von dem auf das Ausscheiden folgenden Jahr an in fünf gleichen Jahresbeträgen zu zahlen. Ergibt sich ein Verlust, ist das Verbandsmitglied in gleicher Weise zum Ausgleich verpflichtet.

(4)

Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Verbandsversammlung einen entsprechenden Beschluss fasst oder wenn infolge des Austrittes oder der Kündigung von Verbandsmitgliedern nur ein Verbandsmitglied verbleibt.

(5)

Im Fall der Auflösung wird der Zweckverband abgewickelt. Abwickler ist der Verbandsgeschäftsführer/die Verbandsgeschäftsführerin, wenn nicht die Verbandsversammlung etwas anderes beschließt. Der Abwickler beendet die laufenden Geschäfte, verwertet das vorhandene Vermögen, zieht die Forderungen ein und befriedigt die Ansprüche der Gläubiger. Um schwebende Geschäfte zu beenden, kann er auch neue Geschäfte eingehen. Das Eigenvermögen steht den Verbandsmitgliedern nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 zu. Im Übrigen ist das Verbandsvermögen zu je einem Drittel auf die Verbandsmitglieder zu verteilen. Reicht das Vermögen nicht zur Befriedigung der Gläubiger aus, ist von den Verbandsmitgliedern eine entsprechende Umlage zu erheben, die von den Verbandsmitgliedern zu je einem Drittel zu tragen ist. In einer Auseinandersetzungsvereinbarung können die Verbandsmitglieder abweichende Regelungen treffen.

(6)

Die Übernahme der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Zweckverbandes durch die Verbandsmitglieder wird zwischen den Verbandsmitgliedern geregelt.

§ 18 Öffentliche Bekanntmachung

Die Verbandsordnung, Änderungen der Verbandsordnung und Satzungen des Zweckverbandes werden in den amtlichen Verkündungsblättern der Verbandsmitglieder (Amtsblatt für den Landkreis Göttingen, elektronisches Amtsblatt für den Landkreis Northeim und Amtsblatt für die Stadt Göttingen) verkündet und treten, sofern kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie werden außerdem im Internet auf der Seite des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen (www.as-nds.de) in nicht rechtsverbindlicher Fassung bereitgestellt. Sonstige öffentliche Bekanntmachungen werden im Internet auf der Seite des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen (www.as-nds.de) bekanntgemacht. Die in Satz 1 und 2 benannten Rechtsakte können darüber hinaus in den Tageszeitungen Hessische / Niedersächsische Allgemeine, Göttinger Tageblatt und

Harzkurier in nicht rechtsverbindlicher Fassung bereitgestellt werden. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden im Internet auf der Seite des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen (www.as-nds.de) bekanntgemacht, es sei denn es wird zu einer nicht öffentlichen Sitzung geladen; in den in Satz 3 genannten Tageszeitungen wird auf die Bekanntmachung hingewiesen.

§ 19 In-Kraft-Treten

Die Verbandsordnung tritt mit dem dritten Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig ausgegeben worden ist.

Anlage 1 Annahmekatalog gemäß § 4 Abs. 1 der Verbandsordnung

[...]